

## Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

# CORONA – KRISE

### **A. FIXKOSTENZUSCHUSS**

Wir haben vor wenigen Tagen erste Details zum Fixkostenzuschuss bekannt gegeben. Nunmehr wurde die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Finanzen erlassen und veröffentlicht.

Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Bestimmungen:

#### **a. Begünstigte Unternehmen:**

Die Voraussetzungen für Unternehmen zur Gewährung des Zuschusses sind:

- Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- Ausübung einer wesentlichen operativen Tätigkeit in Österreich, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit führt
- In den letzten drei veranlagten Jahren darf es zu keinem Abzugsverbot nach § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG gekommen sein (spezielles Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzen bei „aggressiver Steuerplanung“)
- Keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen aufgrund Vorsatz in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung (Ausnahme: Finanzordnungswidrigkeit)
- Umsatzausfall von mindestens 40% aufgrund der Ausbreitung von COVID-19
- Das Unternehmen darf am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein (laut EU-Definition – VO 651/2014)
- Es wurden zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die Fixkosten zu reduzieren (ex ante Betrachtung)

## **b. Definition der Fixkosten:**

Aufwendungen folgender Kategorien aus der operativen Tätigkeit des Unternehmens vom 16.3.2020 bis zum 15.9.2020 :

- Geschäftsraummieten und Pacht
- betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (ausgenommen an verbundene Unternehmen)
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verlieren. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird;
- angemessener Unternehmerlohn bei „einkommensteuerpflichtigen Unternehmen“ (Einzelunternehmer, Mitunternehmer (Kommanditisten, Komplementäre etc.). Basis ist das letztveranlagte Jahr (steuerlicher Gewinn/Anzahl der Monate), mindestens EUR 666,66 p.m. und maximal 2.666,67 p.m., wobei Nebeneinkünfte (z.B. aus Vermietung, Löhne und Gehälter etc.) abzuziehen sind
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen;
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.
- betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht;

Allfällige Versicherungsleistungen, die diese Kosten abdecken, sind vom Zuschuss abzuziehen.

## **c. Umsatzausfall**

Variante 1: Vergleich der Umsätze des 2. Quartals 2019 laut Veranlagung mit den Umsätzen des Quartals 2020

Variante 2: Wahl eines drei monatigen Betrachtungszeitraumes innerhalb folgender 6 Zeiträume und Vergleich mit dem gleichen Vorjahreszeitraum:

16.3.2020 bis 15.4.2020  
16.4.2020 bis 15.5.2020  
16.5.2020 bis 15.6.2020  
16.6.2020 bis 15.7.2020  
16.7.2020 bis 15.8.2020  
16.8.2020 bis 15.9.2020

Als Nachweise gelten grundsätzlich die für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse. Bei der Gewinnermittlung nach dem Zufluss-Abflussprinzip (§ 4/3-Gewinnermittlung) kann auch für Zwecke der Zuschussermittlung der tatsächliche Zu- und Abfluss der Fixkosten und Umsätze herangezogen werden, sofern dies nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt.

**d. Höhe des Fixkostenzuschusses:**

Umsatzausfall 40% bis 60%:	25%
Umsatzausfall über 60% bis 80%:	50%
Umsatzausfall über 80%:	75%

**e. Berechnung des Fixkostenzuschusses**

Wenn der Umsatzausfall nach der Variante 1 ermittelt wird, so sind die Fixkosten vom 16.3.2020 bis 15.6.2020 heranzuziehen.

Wird Variante 2 gewählt, so sind die Fixkosten des entsprechenden 3 monatigen Zeitraumes zu berechnen.

**f. Neugründungen:**

Sofern keine Daten für das Jahr 2018 oder 2019 vorliegen, können die Umsatzausfälle anhand der Planrechnung plausibilisiert werden.

**g. Auszahlung:**

Grundsätzlich können Anträge ab 20.5.2020 bis 31.8.2021 über FinanzOnline eingebracht werden, wobei die Auszahlung in drei Tranchen beantragt werden kann:

1. Tranche ab 20.5.2020: 1/3 des voraussichtlichen Zuschusses: bestmögliche Schätzung
2. Tranche ab 19.8.2020: 1/3 des voraussichtlichen Zuschusses: bestmögliche Schätzung
3. Tranche ab 19.11.2020: letztes Drittel

Die Schätzung erfolgt auf Basis eines Vergleichs der geschätzten oder prognostizierten Umsätze (gem. UStG) des Betrachtungszeitraums 2020 mit den Istumsätzen des Jahres 2019, wobei der Umsatz des Vorjahreszeitraums mittels Durchschnittsbetrachtung ermittelt wird.

z.B.: Betrachtungszeitraum 16.3. bis 15.5.2020

$$\text{Umsatzermittlung 2019} = (\text{März} + \text{April} + \text{Mai})/3 \times 2$$

Der Wertverlust aus Saisonware und verderblicher Ware kann frühestens mit der 2. Tranche berücksichtigt werden (Nachweispflicht).

***Für die Auszahlung der dritten Tranche sind qualifizierte Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich und allfällige Korrekturen aus den Schätzungen der ersten beiden Tranchen zu berücksichtigen. Sofern qualifizierte Daten bereits früher vorliegen, kann bereits mit der 2. Tranche eine Gesamtabrechnung / -beantragung erfolgen.***

#### **h. Antragstellung:**

Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline, wobei die erteilten Vollmachten auch für die Beantragung gelten, d.h. die CONVISIO kann für Ihre Klienten die Anträge einbringen.

Die Anträge sind von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter einzubringen und zu bestätigen, wobei Bilanzbuchhalter nur für Unternehmen bis zu einer gewissen Größenordnung bestätigen dürfen.

Anträge bis zu EUR 12.000 in der ersten Tranche können vom Unternehmer selbst eingebracht werden. Bei Anträgen von mehr als EUR 12.000 und höchstens EUR 90.000 reicht im Zuge der ersten Tranche eine Plausibilitätsbestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters.

## **i. Verpflichtungen des Unternehmers**

- Besondere Bedachtnahme auf die Erhaltung der Arbeitsplätze
- Sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Erzielung von Umsätzen
- Entnahmen oder Gewinnausschüttungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen (keine Ausschüttungsbeschlüsse vom 16.3.2020 bis 16.3.2021, maßvolle Dividendenpolitik bis drei Monate nach der letzten Auszahlung)
- Der Zuschuss darf nicht zur
  - Zahlung von Gewinnausschüttungen
  - Zahlung von Boni an Geschäftsführer oder Vorstände
  - Rückkauf eigener Aktien verwendet werden
- Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen iZm dem Zuschuss
- Einräumung des Rechts auf jederzeitige Prüfung sonstiger Aufzeichnungen und Belege
- Bekanntgabe von Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse

### **EMPFEHLUNG:**

Wir empfehlen, die Fixkosten ab 16.3.2020 bereits jetzt zu analysieren, zusammenzufassen und entsprechend zu dokumentieren (Belegkopien, Vertragskopien etc.), um eine möglichst effiziente Antragstellung zu gewährleisten.

## **B. HILFSPAKET FÜR DIE GASTRONOMIE:**

Im sogenannten „Wirtshaus-Paket“ wurden folgende Entlastungen und Unterstützungen für die Gastronomie beschlossen:

- Anheben der steuerfreien Essensgutscheine ab 1.7.2020
  - Gastronomie: von EUR 4,40 auf EUR 8,00
  - Lebensmittelgutscheine: von EUR 1,10 auf EUR 2,00
- Erhöhen der Absetzbarkeit von Geschäftsessen von 50% auf 75% ab 1. Juli bis Ende 2020
- Senken der Umsatzsteuer auf nichtalkoholische Getränke von 20% auf 10% ab 1.7. bis Ende 2020
- Abschaffen der Schaumweinsteuer ab 1.7.2020

Im Bereich der Pauschalierungen für Gastgewerbebetriebe soll es ab der Veranlagung 2020 zur Anhebung der Pauschalierungsgrenzen auf EUR 400.000 Jahresumsatz kommen, wobei das

Grundpauschale auf 15% des Umsatzes und der Mindestpauschalbetrag auf EUR 6.000,00 angehoben wird.

### C. Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz:



Wir dürfen nochmals darauf aufmerksam machen, dass allfällige Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz rechtzeitig (binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen ) bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen sind. Inwieweit es tatsächlich zu Entschädigungen kommen wird, ist aktuell offen.

Unternehmer, die die Möglichkeit wahren wollen, sollten sich dringend an ihren Rechtsvertreter oder Steuerberater wenden und die Angelegenheit im Detail besprechen.

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen ([www.convisio.net](http://www.convisio.net))

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

### Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb  
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA  
Mag. Natascha Blažej, Stb  
Mag. Georg Krall, Stb  
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)  
Mag. Michael Puri, Stb  
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

**Disclaimer:** Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.